

721

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung des zwischen der Società Ferrovie Regionali Ticinesi (F. R. T.) und der Società Ferrovia Locarno-Pontebrolla-Bignasco (L. P. B.) abgeschlossenen Betriebsvertrages.

(Vom 31. Oktober 1916.)

Durch Bundesbeschluss vom 23. Juni 1905 (E. A. S. XXI, 162) haben Sie Herrn Francesco Balli, in Locarno, zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Locarno bis zur Landesgrenze bei Camedo (Centovalli) erteilt.

Die Aktiengesellschaft hat sich seither unter dem Namen „Società Ferrovie Regionali Ticinesi“ mit Sitz in Locarno konstituiert und hat den Bau der konzessionierten Strecke Pontebrolla—Camedo (Grenze) an die Hand genommen. Die Ausführung geht gegenwärtig der Vollendung entgegen. Diese Strecke ist die Fortsetzung der bestehenden Linie Locarno—Pontebrolla und bildet mit dieser letztern das schweizerische Teilstück Locarno—Camedo (Grenze) der internationalen Eisenbahn Locarno—Camedo—Domodossola. Die Bauarbeiten des italienischen Teils Domodossola—Camedo sind auch soweit fortgeschritten, dass die beiden Teilstücke gleichzeitig dem Betrieb übergeben werden können. Um den Betrieb der ganzen Strecke Locarno—Domodossola einheitlich führen zu können, hat die Società Ferrovie Regionali Ticinesi mit der Ferrovia Locarno—Pontebrolla—Bignasco einen Vertrag abgeschlossen, wonach der Betrieb dieser Bahn vom Tage der Eröffnung des Betriebes der internationalen Linie Locarno—Domodossola an den Ferrovie Regionali Ticinesi übertragen wird.

Der Verwaltungsrat der L. P. B. unterbreitet nun mittelst Eingaben vom 25. Mai 1915 und 13. Juli 1916 den mit der

Società Ferrovie Regionali Ticinesi in Locarno abgeschlossenen Betriebsvertrag zur Genehmigung. Der Vertrag ist durch die Generalversammlungen der Aktionäre beider Bahngesellschaften vom 29. Juni 1915/28. Juni 1916 genehmigt worden.

Gemäss Art. 3 übernimmt die F. R. T. auf ihre Rechnung und Gefahr den gesamten Betrieb und Unterhalt der L. P. B. nach Massgabe der am 6. November 1903 erteilten und am 16. April 1910 abgeänderten Konzession einer Eisenbahn von Locarno nach Pontebrolla und Bignasco, sowie der auf den schweizerischen Bahnen geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen.

Gemäss Art. 4 fallen sämtliche Betriebseinnahmen, inbegriffen die Nebengebühren und die Einnahmen für elektrische Kraftlieferung an Private, der F. R. T. zu.

Die betriebsführende Verwaltung übernimmt folgende Verpflichtungen:

- die Unterhaltung und Überwachung der Bahnanlagen, die Besorgung des Stations- und Zugsdienstes und den Unterhalt des Rollmaterials und des Mobiliars;
- die aus dem Betrieb erwachsenden Kosten jeder Art, die Folgen der Haftpflicht, sowie die Versicherung des Rollmaterials und der Hochbauten der L. P. B. gegen Feuerschaden (Art. 4);
- die Auszahlung einer jährlichen, in vier dreimonatlichen Raten der Bahneigentümerin zu entrichtenden Entschädigung von Fr. 70,000 während der ganzen Dauer des Vertrages (Art. 8, Absatz 1);
- die Führung der Buchhaltung, die Finanzverwaltung, inbegriffen den Anleiendienst der L. P. B., mit eigenem Personal auf ihre Kosten und Verantwortung (Art. 12);
- die Anerkennung aller übrigen zur Zeit der Unterzeichnung des Betriebsvertrages geltenden, von der Bahneigentümerin abgeschlossenen Verträge (Art. 14);
- die Anstellung des gesamten Personals der L. P. B. (Art. 15, Absatz 1).

Der Bahneigentümerin bleibt der Entscheid über folgende Punkte vorbehalten:

- die Genehmigung der Tarife der Linie Locarno-Bignasco, sowie der Fahrpläne (Art. 7);
- die Wahl von zwei Delegierten, die in den Sitzungen des Verwaltungsrates der F. R. T. beratende Stimme besitzen und die die gleichen Aufsichtsrechte wie die Mitglieder des Verwaltungsrates der F. R. T. geniessen (Art. 11);

die Genehmigung der Jahresbilanz und des Baukontos der Locarno-Bignasco-Linie (Art. 12, Absatz 2).

Gemäss Art. 9 muss die der Bahneigentümerin zufallende jährliche Entschädigung von Fr. 70,000 in erster Linie für die Auszahlung der Zinse des Obligationenkapitals, zur Tilgung dieses Kapitals, sowie für die Speisung des Erneuerungsfonds dienen.

Art. 13 bestimmt, dass für Neubauten und neue Anlagen auf den Stationen Locarno S. A. und Pontebrolla, die auf Grund und Boden der Bahneigentümerin zu erstellen sind, eine Verständigung zwischen den beiden Gesellschaften zu erfolgen hat. Die Bauausführung ist Sache der F. R. T. Der L. P. B. bleibt die Überwachung dieser Bauten vorbehalten.

Art. 15, Absatz 2 und 3, regelt die Bestimmungen betreffend die Hilfskasse der Angestellten. Die bestehende Hilfskasse der L. P. B. wird mit der Betriebseröffnung der Pontebrolla-Camedo-Linie auf sämtliche Angestellte der F. R. T. ausgedehnt.

Gemäss Art. 17 dauert der Vertrag 30 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung der L. P. B. an gerechnet, d. h. bis zum 2. September 1937. Sollten jedoch die dreimonatlichen Ratenzahlungen, die im Art. 8, Absatz 1, vorgesehen sind, nicht erfolgen, so kann die Bahneigentümerin den Vertrag ohne weiteres kündigen.

Nach Ablauf dieser Vertragsdauer wird der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert, sofern derselbe nicht von der einen oder anderen Partei auf zwei Jahre gekündigt wird.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den vertragabschliessenden Gesellschaften entstehen, sind, soweit sie nicht durch die Aufsichtsbehörde zu entscheiden sind, nach Art. 18 durch ein Schiedsgericht zu erledigen. Dieses Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen, wovon jede Verwaltung ein Mitglied und der Präsident des tessinischen Appellationsgerichts das dritte bezeichnet.

Der Staatsrat des Kantons Tessin, dem der Betriebsvertrag vom Eisenbahndepartement zur Vernehmlassung zugestellt wurde, erklärt mittelst Zuschrift vom 24. Juli 1916, der Vertrag gebe ihm zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auch wir sehen uns zu Einwendungen nicht veranlasst. Zum nachstehenden Beschlussesentwurf haben wir nur die Bemerkung zu machen, dass der übliche Vorbehalt, gemäss welchem für die Erfüllung der gesetzlichen und konzessionsmässigen Pflichten ausser der Betriebsverwaltung auch die Bahneigentümerin haftet, aufgenommen worden ist.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 31. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Genehmigung des zwischen der Società Ferrovie Regionali Ticinesi und der Società Ferrovia Locarno-Pontebrolla-Bignasco abgeschlossenen Betriebsvertrages.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. zweier Eingaben des Verwaltungsrates der Locarno-Pontebrolla-Bignasco-Bahn vom 25. Mai 1915 und 13. Juli 1916;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1916,

beschliesst:

1. Der unterm 29. Juni 1915/28. Juni 1916 zwischen der Società Ferrovie Regionali Ticinesi und der Società Ferrovia Locarno-Pontebrolla-Bignasco abgeschlossene Betriebsvertrag wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass für die Erfüllung der von der Società Ferrovie Regionali Ticinesi übernommenen gesetzlichen und konzessionsmässigen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Dezember 1872, auch die Bahneigentümerin haftet.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der am 1. Januar 1917 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung des zwischen der Società Ferrovie Regionali Ticinesi (F. R. T.) und der Società Ferrovia Locarno-Pontebrolla-Bignasco (L. P. B.) abgeschlossenen Betriebsvertrages. (Vom 31.Okto...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	721
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.11.1916
Date	
Data	
Seite	105-108
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 193

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.